

# **Fachberatung**

## **als wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit**

Gemäß § 2 Nr. 1 BKleingG wird eine Kleingärtnerorganisation von der zuständigen Behörde (Landratsamt) als gemeinnützig anerkannt, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist, sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung unterwirft und wenn die Satzung bestimmt, dass die Organisation ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die **fachliche Betreuung ihrer Mitglieder** bezweckt. Die Gartenfachberatung der Mitglieder ist somit eine der vom Gesetzgeber verlangten Voraussetzungen für die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit des Kleingartenvereins. Die Organisation, Durchführung und Kontrolle der Gartenfachberatung ist für den Kleingartenverein eine gesetzliche Pflicht und liegt nicht im Ermessen des Vereins. Die Gartenfachberatung ist auch Bestandteil der Satzung des Vereins.

**Für die Anerkennung und dem Erhalt der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit ist daher eine qualifizierte fachliche Betreuung der Mitglieder unerlässlich.**

Vom Landratsamt, als der die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit erteilenden Behörde, wird daher auch geprüft, ob der Verein eine Fachberatung für seine Mitglieder vorhält.

Auch wenn man nicht Mitglied eines Regionalverbandes ist, muss die fachliche Betreuung der Mitglieder im Tätigkeitsbericht und Bericht des Vorstandes nachgewiesen werden. Im Tätigkeitsbericht ist hierfür im Punkt 5 der Fachberater des Vereins einzutragen und der Punkt 7 zu vervollständigen. Ein ausführlicher Bericht des Vorstandes zur Betreuung der Mitglieder ist ggf. als Anlage beizufügen.

Die Qualität der Gartenfachberatung erkennt man dann meist bei der Begehung der Kleingartenanlagen im Rahmen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit. So z. B. in der Art und Weise der Bewirtschaftung und kleingärtnerischen Nutzung der Kleingärten, aber auch in der Nutzung und Gestaltung der Gemeinschaftsflächen des Kleingartenvereins. Bei einer fehlenden kleingärtnerischen Nutzung kann dies bis zum Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit für den Verein führen.

Die Realisierung der Gartenfachberatung liegt überwiegend in der Verantwortung des Vereinsvorstandes. Einfacher für die Arbeit des Vorstandes ist es aber, wenn man im Verein einen Gartenfachberater hat, welcher über das notwendige Fachwissen verfügt, Freude an seiner Tätigkeit hat und sein Wissen anderen Gartenfreunden vermitteln kann. Im Rahmen der Erteilung bzw. „Überprüfung“ der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit kann er den Vorstand dahingehend unterstützen, dass die Gärten im Sinne des § 1 Abs. 1 BKleingG durch die Vereinsmitglieder bewirtschaftet werden.

Kleingartenvereine, welche Mitglied im zuständigen Regionalverband und damit auch Mitglied im Landesverband sind, stehen hier vielfältige Unterstützungen durch Regional- und Landesfachberater, wie auch das „Handbuch für den Gartenfachberater im sächsischen Kleingärtnerverein“, die Zeitschriften „Der Fachberater“ oder auch der „Gartenfreund“ zu Verfügung. Vielfach angebotene Weiterbildungsmaßnahmen vertiefen die Fachberatung im Kleingartenverein. Auch der Bundesverband gibt regelmäßig Informationsmaterial heraus. Die „grüne Schriftenreihe“ liegt meist in den Geschäftsstellen des Regionalverbandes zum nachlesen aus bzw. steht im Internet zur Verfügung.

Es gibt aber auch andere zahlreiche Mittel für Weiterbildungsmaßnahmen, wie Fernseh- und Rundfunksendungen, Internet, Bücher, Kataloge, die Vielfalt der Gartenzeitschriften im Handel und natürlich auch die Landes- und Bundesgartenschauen.